

Wirthschaftlich-gewerblicher Theil.

Zur Gebührenfrage.

W. Seit Jahren kehrt in der Fachpresse die Klage wieder, dass die zu gerichtlichen Expertisen und anderen amtlichen Zwecken zugezogenen Chemiker ein nur einigermaassen entsprechendes Äquivalent für ihre schwierige und verantwortungsvolle Thätigkeit häufig nicht finden. Dass diese Klage durchaus berechtigt und eine Neuregelung der amtlichen Gebühren für chemische Sachverständige unbedingt nothwendig ist, erhellt in überzeugender Weise aus den seitens des Vorstandes des Vereins deutscher Chemiker dem preussischen Ministerium unterbreiteten Eingaben vom 10. April 1894 und 1. October 1895¹⁾. In diesen Eingaben wird an Hand zahlreicher Belege aus der Praxis namhafter Experten der Beweis erbracht, dass speciell in Preussen bezüglich der Gebührenfrage unhaltbare Zustände herrschen, verursacht in erster Linie dadurch, dass der § 3 des Gesetzes vom 3. April 1878, welcher eine Entschädigung der chemischen Arbeit nach dem Zeitaufwand vorsieht, eine Einschränkung erfährt durch den § 8 des Medicinalgebühren gesetzes vom 9. März 1872, nach welchem die gesammte Arbeit eines Chemikers in einer Beweissache nach dem Pauschalsatze von 12—75 M. zu honoriren ist. Es ver nothwendigt sich an dieser Stelle nicht einer Beweisführung dafür, dass gegenwärtig die Thätigkeit des Chemikers in Ermittelungssachen nicht mehr in das Bereich des Medicinalbeamten fällt, auch in Folge des gewaltigen Ausbaues der gerichtlichen Chemie seit den letzten 20 Jahren in vielen Fällen jetzt eine weit umfangreichere ist als i. J. 1872, und dass weiter die gewissenhafte Erledigung des Auftrages in einer Beweissache häufig die Untersuchung einer grossen Reihe von Einzelobjecten nach complicirten Methoden erfordert.

In welchem Maasse der Chemiker um den wohl verdienten Lohn für seine Arbeit kommen kann, wenn die Auftrag gebenden Behörden sich auf den § 8 des Gesetzes vom 9. März 1872 stützen, das zeigen die in den Eingaben des Vereinsvorstandes vom 10. April 1894 und 1. October 1895 angeführten Fälle, von denen einige zur Illustration des Gesagten hier nochmals wiedergegeben sein mögen. Für den in einer Strafsache gehabten Zeit-

aufwand von 241 Arbeitsstunden liquidirte der Experte M. 482, dazu kamen M. 43.85 für Reagentien- etc. Verbrauch, in Summa also M. 525,85. Er erhielt M. 118,85; seine Beschwerde wurde mit dem Bescheide zurückgewiesen, dass das Gesetz eine höhere Honorirung wie M. 75 für einen einzigen Gerichtsfall nicht zulasse. Derselbe Chemiker liquidirte für die quantitative Bestimmung des Bleigehalts von 12 Bierseideldeckeln, unter Zugrundelegung von 9 Stunden Arbeitszeit pro Stück à Stunde M. 1,50 und zwei Stunden für das Gutachten M. 165, erhielt aber nur M. 75, d. i. pro Arbeitsstunde M. 0,68. Auch hier hiess es wieder, dass die Untersuchung nur auf einen einzigen Gerichtsfall Bezug habe und somit der Maximalpreis von M. 75 nur einmal gezahlt werden könne. Behufs Erstattung eines Obergutachtens wurden 22 Wasser untersucht und dafür ca. M. 400 liquidirt. Gezahlt wurden M. 75 mit der Begründung, dass die 22 Untersuchungen lediglich eine Beweissache beträfen. In einem weiteren Falle wurde der Betrag einer genau specificirten Honoraraufstellung von M. 685 auf M. 75 herabgesetzt (das macht pro Arbeitsstunde ca. M. 0,45); auch sprach der als Sachverständige fungirende Medicinalrath (des Kreises Oppeln) unverhohlen seine Verwunderung über die Höhe der seiner Ansicht nach unangemessenen Forderung aus! Dass selbst die für den Reagentieverbrauch etc. liquidirten Beträge einer Begutachtung durch Medicinalbeamte, also durch Laien, unterliegen und von diesen herabgesetzt werden, wird gleichfalls durch Belege in den Eingaben des Vereinsvorstandes erwiesen.

Die vorstehend kurz skizzirten Missstände in dem bei Honorirung chemischer Sachverständiger seitens der Behörden befolgten Verfahren lassen den Wunsch nach baldigster Neuregelung der amtlichen Gebührensätze durchaus berechtigt erscheinen. Die Eingaben des Vereinsvorstandes vom 10. April 1894 und 1. October 1895 haben zur Folge gehabt, dass die Regierung der Angelegenheit näher getreten ist; sie glaubte dieselbe zugleich mit der Medicinalreform im Winter 1898/99 regeln zu können²⁾. Nachdem inzwischen auch bezügliche Verhandlungen im Reichsgesundheitsamte stattgefunden haben, unter-

¹⁾ Zeitschr. angew. Chemie 1894, 593.

²⁾ Zeitschr. angew. Chemie 1898, 803.

liegt die Angelegenheit z. Z. der weiteren Behandlung im Reichsamt des Innern.

Wenn nach Mittheilung des Ministeriums die in Rede stehende Frage im Zusammenhang mit der Medicinalreform erledigt werden soll, so ist dies doch wohl so zu verstehen, dass bei Schaffung der für die Medicinalreform erforderlichen Grundlagen die chemische Untersuchungen betr. Gebührenfrage, als nicht mehr in das Bereich eines die Gebühren der Medicinalbeamten regelnden Gesetzes gehörig, ausgeschieden wird, um dann als selbständige Materie ihre Erledigung zu finden, unter Zugrundelegung der Ansichten und Gutachten namhafter, infolge eigener experimenteller Erfahrungen mit dem Gegenstande durchaus vertrauter Chemiker. Der Medicinalbeamte verfügt nun einmal ganz und gar nicht mehr über das zur richtigen Beurtheilung und Festsetzung der für chemische Arbeit in Anrechnung zu bringenden Gebühren erforderliche Wissen und Können auf chemischem Gebiete. Nur ein mit den in Frage kommenden Untersuchungen vertrauter Chemiker ist befähigt, bestimmte Normen für die Honorirung zu geben, zu beurtheilen, ob diese oder jene Untersuchung zur sicheren Beantwortung einer gestellten Frage erforderlich ist oder nicht, sowie darüber zu entscheiden, ob eine von dem Experten eingereichte Liquidation der Arbeitsleistung angemessen erscheint. Eine Neuregelung der Gebührensätze, welche diesen Verhältnissen nicht unbedingt Rechnung trägt, wäre Stückwerk. Mag im Übrigen die Regierung sich für einen Tarif mit bestimmten Honorarsätzen für die einzelnen Untersuchungen, oder für eine Entschädigung nach Maassgabe der aufgewendeten Arbeitsstunden entscheiden, so wird doch jedenfalls eine einschränkende Bestimmung im Sinne des mehrfach erwähnten ominösen § 8 des Gesetzes vom 9. März 1872 nicht wieder Geltung erhalten können.

Wiederholt ist auch dem Wunsch nach Regelung der Honorarfrage überhaupt durch Aufstellung eines alle Handelschemiker bindenden staatlichen Gebührentarifs auch für nichtamtliche Untersuchungen Ausdruck gegeben worden, und es soll die Commission zur Vereinbarung einheitlicher Untersuchungsmethoden, welche im November v. J. im Reichsgesundheitsamte tagte, dieser Frage bereits näher getreten sein. Hat denn aber die Aufstellung eines derartigen Tarifs mit bindender Kraft für die Handelschemiker wirklich eine Bedeutung, welche das Eingreifen der Regierung in die private Erwerbs-

thätigkeit des Chemikers rechtfertigt oder wünschenswerth macht? Diese Frage dürfte einer eingehenden Discussion durch die Interessenten werth sein, zu der hiermit eine Anregung gegeben sei. Das Hauptübel, unter dem der gewissenhafte Handelschemiker bei Ausübung seiner schwierigen und verantwortungsvollen Thätigkeit leidet, ist das Unterbieten im Preise, sowie der Umstand, dass mangelhaft ausgebildete Individuen gegen Schleuderpreise sich zur Ausführung von Untersuchungen anbieten, denen sie ganz und gar nicht gewachsen sind. Diesem Unwesen wird aber durch einen Seitens der Regierung aufgestellten Tarif nicht im mindesten gesteuert, da durch denselben in der Preisscala nur nach oben, nicht aber nach unten eine bindende Schranke gesetzt werden kann, somit Niemand gehindert werden kann, so billig zu arbeiten, wie er eben will. Durch den Tarif kann zwar der Auftraggeber vor Übertheuerung geschützt werden; aber dass letztere auch ohne Tarif zu den Seltenheiten gehört, dafür sorgt schon die Concurrenz. Der Handelschemiker wird sich bei etwaigen, die Höhe des geforderten Honorars betreffenden Ausstellungen Seitens seiner Auftraggeber auf den Tarif stützen können; für den gleichen Zweck stehen ihm indess schon Tarife von staatlichen Untersuchungssämttern, Vereinigungen analytischer Chemiker und der von der „Chemiker-Zeitung“ bearbeitete Tarif zur Verfügung. Es erscheint somit zweifelhaft, ob für Schaffung eines allgemeinen, den Analytiker bindenden Honorartarifs durch die Regierung ein wirkliches Bedürfniss vorhanden ist. Meinungsäusserungen hierüber aus dem Leserkreise sind willkommen.

Zum Boraxcartell.

In No. 2 „der Zeitschrift für angewandte Chemie“¹⁾) konnten wir auf Grund zuverlässiger Information durch eine am Boraxmarkte hervorragend interessirte Grossfirma eingehend berichten über die in erster Linie auf einheitliche Preisstellung des für Borax und Borsäure in Betracht kommenden Rohmaterials gerichteten Bestrebungen der Inhaber der grössten Borkalk-Minen. Unseren Mittheilungen, die durch Wiedergabe in Tagesblättern zur Kenntniss weiterer Kreise gelangt sind, liessen wir in No. 3 eine kurze Notiz²⁾) über das Zustandekommen der Vereinigung der bedeutendsten Producenten folgen. Inzwischen ist bereits zur Zeichnung auf die

¹⁾ Zeitschr. angew. Chemie 1899, 45.

²⁾ Zeitschr. angew. Chemie, 1899, 73.

Antheilscheine der mit einem Share Capital von £ 1 400 000 gegründeten Borax Consolidated, Limited, London aufgefordert worden.

Die Gesellschaft bezweckt die Vereinigung der in den Vereinigten Staaten von Amerika, England, Frankreich, Österreich, der Türkei und Südamerika gelegenen Borat- und Colemanitlager, Boracitgruben, Fabrikanlagen etc. folgender Unternehmungen: The Pacific Borax & Redwoods Chemical Works, Limited; Mear & Green, Limited, Kidsgrove, Staffordshire; The Borax Company, Limited; Société Lyonnaise des Mines et Usines de Borax, Lyon; Empresa de Ascotan Cie., Chili; Sociedad Boratera de Carcote bei Ascotan, Chili; Boratera de Cosapilla bei Tacna, Chili; Boratera de Chilicopla bei Tacna, Chili; Compania Boratera de Arequipa, Peru; Compania Boratera de Ubinas, Arequipa, Peru; der bei Iquique, Chili, gelegene Theil des Pintados-lagers; 7142 Shares von den 10 000 Shares der San Bernardino Borax Mining Company, Süd-Californien.

Die vorgenannten Eigenthumsrechte umfassen die wichtigeren Rohstoff-Lagerstätten, aus denen z. Z. der Weltbedarf an Borax und Borsäure gedeckt wird. Der Verbrauch an diesen Präparaten ist unausgesetzt steigend und hat sich allein für die Vereinigten Staaten in den letzten 5 Jahren mehr als verdoppelt. Es wird darauf hingewiesen, dass namentlich der Verbrauch der Thonwaaren- und Glasindustrie, der Emaillirwerkstätten, Gerbereien, Kattundruckereien, Bleichereien, Farbenfabriken, Seifenfabriken etc. an Borax und Borsäure stetig zunimmt. In ihren eigenen Fabriken producirt die Gesellschaft grosse Mengen Borpräparate; weiter ist sie bemüht, die Boraxfabrikanten in England, Frankreich, Deutschland, Österreich, Russland und den Vereinigten Staaten hinsichtlich des Bezugs ihres gesammten Rohmaterials contractlich an sich zu binden. Das Besitzthum des Cartells an Gruben, Fabrikanlagen etc. wird auf £ 3 148 400 geschätzt.

Die Verschmelzung der genannten Gruben und Boraxfabriken zu einem gemeinsamen Unternehmen ist auf dem Gebiete gewerblicher Coalitionen z. Z. ein höchst bemerkenswerther Vorgang, der die fernere Gestaltung des Boraxmarktes wesentlich beeinflussen muss. Ob es aber dem Cartell gelingen wird, das Geschäft in Borpräparaten für länger zu monopolisiren und etwaigen Outsiders den Bezug von Rohmaterial ganz zu unterbinden, das bleibt abzuwarten.

Tagesgeschichtliche und Handels-Rundschau.

Berlin. Nach Mittheilung des Staatssecre-tärs des Innern in der Reichstagssitzung vom 24 d. M. ist Aussicht auf den endlichen Beitritt Deutschlands zu der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums verhandelt. — In der Zeit vom 6. bis 9. Februar d. J. findet im Reichsgesundheitsamte eine die Revision des Weingesetzes v. J. 1892 betr. Conferenz von Sachverständigen statt. Die am 23. d. M. im Reichstage stattgehabte Debatte über den gleichen Gegenstand ergab als wesentliches Resultat von Neuem die Nothwendigkeit der Revision des Weingesetzes und die grosse Schwierigkeit, welche dieselbe bietet. — Für den vom 5. bis 8. April d. J. in Berlin stattfindenden Chirurgen-Congress ist eine Röntgen-Ausstellung vorgesehen. S.

Berlin. Zu der Ausführung über die Patent-Streitsache zwischen dem Thonwaarenwerk Bettehausen und der Krauschwitzer Thonwaarenfabrik für chemische Industrie vorm. Ludwig Rohrmann Act.-Gesell. betr. Kühl-schlangen¹⁾ wird erwidert, dass der Anmeldung R. 10 755 von Ludwig Rohrmann, auf welche die Anmeldeabtheilung ein Patent ertheilt hatte, von der Beschwerdeabtheilung die Anerkennung der Patentfähigkeit versagt wurde, weil in den angewandten Mitteln eine patentfähige Erfindung nicht zu erblicken sei. Die von der Anmeldeabtheilung aufgestellte Behauptung, dass das Patent No. 75 441 nicht berührt würde durch die Rohrmann'sche Anmeldung, ist seitens der Beschwerdeabtheilung nicht verneint worden. Hieraus ergibt sich, dass die Rohrmann'schen Kühlslangen nicht in den Geltungsbereich des Plath'schen Patentes fallen und daher ungehindert von der Krauschwitzer Thonwaarenfabrik hergestellt und vertrieben werden können. L.

Bochum. Nach der von der Knappschafts-Berufsgenossenschaft Section II veröffentlichten Unfallstatistik im Bergbau betrug i. J. 1898 die Zahl der tödtlichen Unfälle 647, d. s. 197 mehr als in 1897. Von 1000 Knappen verunglückten i. J. 1898 3,09, i. J. 1897 2,28. m.

Düsseldorf. Im Jahre 1902 wird hier eine Industrie- und Gewerbeausstellung für Rheinland und Westfalen und benachbarte Bezirke stattfinden. g.

London. Im verflossenen Jahre hat die britische Industrie, abgesehen von dem am 28. Januar v. J. beendeten grossen Maschinenbauer-Ausstand, mit 674 Ausständen zu rechnen gehabt. Hiervon kommen 129 Striks auf den Bergbau. Im Ganzen haben 246 500 Personen zusammen 14 564 000 Tage nicht gearbeitet. l.

Personal-Notizen. Der Geh. Hof- und Medicinalrath Prof. Dr. R. Otto, Braunschweig, tritt am 1. April in den Ruhestand. — Prof. Dr. Wiener-Giessen hat einen Ruf nach Leipzig als Nachfolger des Geh. Hofrath Prof. G. Wiedemann angenommen.

¹⁾ Zeitschr. angew. Chemie 1899, 72.

Gestorben. Am 19. Januar der Professor der Naturwissenschaft an der Universität zu Aberdeen Henry Alleyne Nicholson. Der Verstorbene beschäftigte sich vorwiegend mit geologischen Studien.

Handelsnotizen. Auswärtiger Handel Deutschlands i. J. 1898. Die Gesamtimport in t beträgt 42 718 075 gegen 40 162 317 in 1897, die Gesamtausfuhr beläuft sich auf 30 086 228 gegen 28 019 949. Der Werth der Einfuhr in 1000 M.-Einheiten ist 5 477 648 gegen 4 864 644, derjenige der Ausfuhr 4 001 746 gegen 3 786 241.

Central-Spiritus-Verwerthungs-Gesellschaft¹⁾. Nachdem am 24. und 25. Januar in Berlin Verhandlungen stattgefunden haben, erscheint die Gründung der Gesellschaft gesichert. Bei einer Beteiligung von 80 Mill. l Contingent soll die Gesellschaft in einer in 8—10 Tagen stattfindenden Versammlung definitiv constituiert werden.

Der Firma Siemens & Halske ist die Errichtung allgemeiner Elektricitätsanlagen in Kiautschou übertragen worden.

Unter der Firma Brenn- und Trockenapparate-Bauanstalt wird in Hamburg mit 1 100 000 M. Capital eine Gesellschaft m. b. H. gegründet behufs Verwerthung des Patentes von Forell zur Gewinnung von Portlandcement in einer neuen Combination von rotirenden Brennöfen. Die Herstellungskosten des Cements sollen um etwa 15 Proc. verbilligt werden.

In Thorn erfolgte am 23. Januar die Gründung der Stärkefabrik Thorn mit einem Grundkapital von 800 000 M.

In Prag wurden mit einem Actienkapital von 4 Mill. Kronen die Westböhmischen Kaolin- und Chamottewerke gegründet.

Die Firma Dampfziegelei und Thonwerk Hennigsdorf a. H. August Burg wird in eine Actiengesellschaft umgewandelt. Das Grundkapital beträgt 3 Mill. M.

Die bekannte Firma C. H. Knorr in Heilbronn ist in ein Actienunternehmen umgewandelt worden, welches firmirt Conservenfabrik C. H. Knorr, Act.-Ges., Heilbronn a. N. Das Actienkapital soll 3,5 Mill. M. betragen.

Die Badische Anilin- und Soda-fabrik, Ludwigshafen beabsichtigt eine Erhöhung des Actienkapitals, insbesondere in Rücksicht auf die grossen Anforderungen für den Bau und die Errichtung der Anlage zur Fabrikation des künstlichen Indigos.

Die Firma Tropo, G. m. b. H., Berlin hat ihr Stammcapital von 500 000 M. auf 3 000 000 M. erhöht.

Die Hohenlohe'sche Nährmittelfabrik Gerabronn hat die Erhöhung ihres Actienkapitals von M. 500 000 auf M. 1 200 000 beschlossen.

Die Bayerische Act.-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate in Heufeld hat an Stelle des ausgeschiedenen Dr. Jul. Gerr den Dr. Hermann Hilbert zum technischen Director und Vorstandsmitglied ernannt.

¹⁾ Zeitschr. angew. Chemie 1899, 91.

Dividenden (in Proc). Schlesische Act.-Ges. für Portland-Cement-Fabrikation zu Groschowitz 17 (i. V. 14½). Schimischower Cementfabrik 10 (8). Bergbau-Actiengesellschaft Massen 6 (4). Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie in Basel 7 (7).

Dividenden-Schätzungen. Aluminium-Industrie-Gesellschaft Nehausen 12 (12).

Eintragungen in das Handelsregister. Braunkohlenbergwerk und Brikettfabrik Liblar in Liblar bei Köln a. Rh., G. m. b. H., mit dem Sitz in Liblar. Stammcapital 450 000 M.— Siebolds Nahrungsmittel-Gesellschaft m. b. H., Neubrandenburg. Stammcapital 900 000 M.— Hannoversche Packungs- und Asbestfabrik Karl Ehlers & Co. mit dem Niederlassungsorte Sedemünder. — Thomasphosphatmehl- und chemische Fabrik Nikrisch, O.-L., Dr. Otto Henschkel & Amb. Schurig.

Klasse: Patentanmeldungen.

40. M. 16 003. **Aluminum-Magnesium-Legirung.** Dr. Ludwig Mach, Jena. 11. 11. 98.
1. M. 15 657. **Aufbereitung, Verfahren und Vorrichtung zur magnetischen** — ; Zus. z. Pat. 92 212. Metallurgische Gesellschaft, A.-G., Frankfurt a. M. 10. 8. 98.
1. M. 15 658. **Aufbereitung, Vorrichtung zur magnetischen** — ; 2. Zus. z. Pat. 92 212. Metallurgische Gesellschaft, A.-G., Frankfurt a. M. 10. 8. 98.
22. F. 10 754. **Banmwollfarbstoff,** Darstellung eines schwarzen, direct färbenden — durch Erhitzen von Tritridophenylamin mit Schwefel und Schwefelalkalien. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 31. 3. 98.
12. F. 10 719. **Benzhydrolamin,** Darstellung von —, dessen Homologen und Analogen. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 19. 3. 98.
18. D. 9330. **Bessemerbirne** mit rechteckigem Querschnitt. R. M. Daelen, Düsseldorf und L. Pszczolka, Wien. 18. 10. 98.
89. K. 16 244. **Bistrontium-Saccharat,** Neuerung beim Kühlen von —. O. Krüger & Co., Berlin. 1. 8. 98.
12. B. 21 032. **Elweißderivate,** Darstellung mit Chlor substituierter —. Pharmaceutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans, Frankfurt a. M. 30. 6. 97.
78. M. 11 764. **Explosivstoffe,** Verfahren und Apparat zur Herstellung perforirter Stränge aus plastischen —. Robert Charles Schüpphaus, New-York. 29. 4. 95.
8. R. 11 903. **Farbstoffe,** Erzeugung von Buntenfetten mittels basischer — auf Azofarbegrund. Rolffs & Co., Siegfeld b. Siegburg. 17. 3. 98.
26. K. 15 264. **Glühkörper,** Herstellung. Hans Kayser, Berlin. 25. 5. 97.
26. C. 7375. **Glühkörper,** Herstellung arsen- oder antimonalhaltiger —. Chemische Fabrik für Beleuchtungswesen, G. m. b. H., Berlin. 24. 2. 98.
12. K. 16 343. **Monoacetylresorcin,** Darstellung. Knoll & Co., Ludwigshafen a. Rh. 18. 3. 98.
30. H. 20 667. **Nebenstoffe,** Darstellung der den Blutdruck steigernden Substanz der —. Dr. Franz Hofmeister u. Dr. Otto v. Fürth, Strassburg i. E. 15. 7. 98.
12. F. 10 678. **Oxybenzylamin** und Homologe, Darstellung. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 12. 3. 98.
6. A. 5474. **Pasterlisiren,** Vorrichtung zum —, Abkühlen und Carbonisiren alkoholischer und anderer Flüssigkeiten. Camille Ameye, Iseghem, Belgien. 5. 17. 97.
22. K. 14 667. **Polyazofarbstoffe;** Zus. z. Pat. 93 595. Kalle & Co., Biebrich a. Rh. 15. 12. 96.

Klasse: Patentertheilungen.

8. 102 232. **Außenschwarz-Färben** unter Zusatz von Alkohol. A. C. Marot u. A. Bonnet, Troyes, Frankr. 14. 11. 97.
40. 102 241. **Schmelzen,** Verfahren zum reducirenden —. Siemens & Halske, Actiengesellschaft, Berlin. 5. 4. 98.